

Weshalb Schulzahnpflege?

In allen Kantonen bestehen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, welche die Organisationsform und die praktische Durchführung der Schulzahnpflege regeln; zum Teil als verbindliche Vorschriften, vielfach aber nur als Rahmenregelungen, die den Gemeinden bzw. deren Schulpflegern oder Schulräten den Vollzug zuweisen.

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO hat im vergangenen Jahrhundert die öffentliche Schulzahnpflege gefördert, weil diese die wichtigste Grundlage für die zahnmedizinische Vorbeugung und Betreuung bei Kindern und Jugendlichen bildet. Sie wird auch in Zukunft die Voraussetzung für die Erhaltung der Zahn- und Mundgesundheit der erwachsenen Bevölkerung bleiben.

Die SSO übernimmt seit Jahrzehnten die Aufgabe, neue fachliche Erkenntnisse sowohl be-

Die Schulzahnpflege bildet die wichtigste Grundlage für die zahnmedizinische Vorbeugung bei Kindern und Jugendlichen und für die lebenslange Erhaltung der Zähne.

züglich Vorbeugung als auch «sanfter» Behandlung in die Schulzahnpflege einzubauen. Die im vorliegenden Vademecum enthaltenen Empfehlungen sind landesweit erprobt und ihr Erfolg ist wissenschaftlich gesichert. Sie sollen den Gemeindebehörden als Leitfaden dafür dienen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die zur Verfügung stehenden Mittel zweckdienlich einzusetzen.

Das Vademecum ist ein Auszug aus der von der SSO herausgegebenen Anleitung für die Schulzahnpflege. Diese beschreibt und dokumentiert alle für die Schulzahnpflege massgebenden Grundlagen ausführlich. Die Anleitung kann von allen an der Schulzahnpflege beteiligten und interessierten Behörden und Personen kostenlos bezogen werden (Bezugsquelle: Presse- und Informationsdienst SSO, Postgasse 19, Postfach, 3000 Bern 8; E-Mail: info@sso.ch).

Die Aufgaben der Schulzahnpflege

Mit dem neuen, per 1.1.1996 in Kraft getretenen Krankenversicherungsgesetz (KVG) hat der Gesetzgeber die Verantwortung für vermeidbare Zahnschäden dem Einzelnen überbunden. Um dieser Verantwortlichkeit nachkommen zu können, sollte der Einzelne aber wissen, was er vorkehren muss, um solche Zahnschäden zu vermeiden. Der Staat hat mit dem Erlass des KVG somit eine moralische Verpflichtung übernommen, diese Information zu vermitteln. Die Schulzahnpflege ist dazu das ideale Instrument. Die Schulzahnpflege stellt auch sicher, dass alle Kinder, unabhängig vom sozialen Status ihrer Eltern, dieselbe Chance erhalten, ihre Zähne ein Leben lang gesund zu erhalten.

Damit die Schulzahnpflege ihr Ziel erreicht, muss sie drei Aufgaben erfüllen:

1. Vorbeugung
2. Kontrolluntersuchungen
3. Zugang zur Behandlung gewährleisten



1. Die Vorbeugung (Prophylaxe, Prävention)

Erkrankte Zähne heilen nicht! Zerstörtes Zahnhartgewebe kann nur durch körperfremdes Füllungsmaterial ersetzt werden, das eine beschränkte Haltbarkeit aufweist. Deshalb benötigen Zahnschäden, die in der Kindheit oder Jugend entstanden sind, zeitlebens der Nachsorge. Dieser fatale Ablauf kann mit gezielter Vorbeugung verhindert werden. Die zahnmedizinische Prophylaxe beruht auf drei Eckpfeilern:

- **Ernährungslenkung**

Mit zuckerarmer Kost und Verzicht auf gezuckerte Speisen und Getränke zwischen den Hauptmahlzeiten wird den Bakterien der Zahnbeläge das Substrat für die karieserzeugende Säurebildung entzogen.

- **Fluoridprophylaxe**

Die regelmässige Zufuhr von Fluoriden in die Mundhöhle – über fluoridhaltige Zahnpasten und fluoridhaltiges Kochsalz – fördert die Remineralisation beginnender kariöser Entkalkung und reduziert die Bildung karieserzeugender Säuren.

- **Mundhygiene**

Regelmässige und korrekte Zahnreinigung entfernt die Bakterienbeläge, die mit ihren Stoffwechselprodukten für Zahnkaries und Zahnbettterkrankungen (Gingivitis, Parodontitis) verantwortlich sind.

Die **Gesundheitserziehung** soll bereits in den Krippen und Kindergärten beginnen. Wichtig wäre, auch Jugendliche nach der Schulentlassung im Rahmen einer verlängerten «Jugendzahnpflege» weiter zu betreuen.

Die Gesundheitserziehung beruht grundsätzlich auf folgenden Massnahmen:

- **Aufklärung über Ernährungsregeln, Mundhygiene und Fluoridanwendung** integriert in die praktische Instruktion.

- **Mindestens sechs Zahnbürstübungen pro Jahr verbunden mit Fluoridanwendung** (Gelée). Die Fluoridanwendung in der Schule ist die Regel; sie erfolgt aber ohne Ausübung eines Zwanges (Eltern können ihr Kind von der Fluoridanwendung dispensieren).

Der Zeitaufwand für diese Massnahmen beträgt rund drei Stunden pro Jahr. Das vermittelte Wissen und das Verhältnis zwischen Theorie und praktischer Anwendung muss der körperlichen und geistigen Entwicklung der jeweiligen Schulstufe angepasst werden.

Damit die Regeln der Vorbeugung auch zu Hause beachtet werden, müssen die Eltern über Sinn und Umfang der Schulzahnpflege sowie über die schweren Folgen von Karies und deren verhältnismässig einfache und billige Vorbeugung unterrichtet werden (Elternabend, Merkblätter).

Dies ist vor allem bei ausländischen Eltern notwendig, die nicht in der Schweiz zur Schule gegangen sind und selber nicht von der Zahngesundheitserziehung im Rahmen der Schulzahnpflege profitiert haben.

Die **Vorbeugung im Kindergarten** kommt zum idealen Zeitpunkt, um die durchbrechenden bleibenden Zähne vor Karies zu schützen; für die Milchzähne ist es aber oft zu spät. Demzufolge müssen die bewährten Vorbeugungs-



Regelmässige Zahnbürstübungen in der Schule stellen eine wichtige Massnahme zur Karies-Prophylaxe dar.



massnahmen in die Kinderkrippen vorverlegt werden. In Zusammenarbeit mit Mütterberaterinnen sowie Kinderärztinnen und Kinderärzten wird zudem eine umfassende Kariesvorbeugung ab dem Durchbruch des ersten Milchzahnes angestrebt.

2. Die Kontrolluntersuchungen

Kontrolluntersuchungen dienen der **Früherfassung von Zahnschäden und der Vorbeugung**. Sie sind für jedes Kind im Pflichtschulalter **obligatorisch** und müssen **einmal im Jahr** durchgeführt werden.

Angeborene oder erworbene Kiefer- und Zahnstellungsanomalien beeinträchtigen die Kaufunktion, die Sprache und letztlich die Psyche. Ihre Früherfassung dient der zeitgerechten Planung der Behandlung, die einfacher und kostengünstiger durchzuführen ist als eine verspätete Korrektur.

Die aufgeführten gesundheitlichen und ökonomischen Vorteile der Untersuchungen kommen nur dann allen Kindern zugute, wenn darüber **Kontrolle** geführt wird und säumige Schülerinnen und Schüler erneut aufgeboten werden.

Selbstverständlich müssen die Eltern schriftlich über den Befund der Untersuchung und die Kosten einer allfälligen Behandlung orientiert werden, damit sie über Massnahmen, über die sie zu entscheiden haben, befinden können.

Die Kontrolluntersuchungen bilden wegen ihrer vorwiegend präventiven Wirkung und ihres Wertes für die Gesundheitserziehung mit der Vorbeugung zusammen eine Einheit. **Die Kosten dafür werden deshalb von der Öffentlichkeit übernommen.**



Kariesbefall im Milchgebiss, Schweiz, 7-jährige Schüler

	Alle		Schweizer		Ausländer	
	dmft	kariesfrei	dmft	kariesfrei	dmft	kariesfrei
Kanton Zürich 2000	2.45	48%	1.79	56%	5.13	18%
Stadt Zürich 1998	2.80	41%	1.80	57%	3.96	23%
Locarno 1995	2.21	43%	1.85	50%	3.31	23%

dmft: Durchschnittliche Zahl der kariösen, wegen Karies gefüllten oder entfernten Milchzähne
 kariesfrei: Prozent der Kinder mit kariesfreiem Milchgebiss

3. Die zahnärztlichen Behandlungen

Die fachliche Durchführung der Behandlungen im Rahmen der Schulzahnpflege liegt in der Verantwortung der von der Gemeinde bestimmten Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte oder Schulzahnklinik. Es sind bestimmte, allgemein gültige, zum Teil auch gesetzlich verankerte Regeln zu beachten. Diese dienen in erster Linie dazu, Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Behandler, die in letzter Instanz die Gemeindebehörden belasten, von vornherein zu vermeiden:

- Eltern (oder Erziehungsberechtigte) müssen ihr **Einverständnis zu vorgesehenen Behandlungen** geben.
- Es besteht **freie Zahnarztwahl**, wobei dieser Elternentscheid Konsequenzen für die Entrichtung allfälliger Behandlungsbeiträge haben kann.

Die **Befunde der schulzahnärztlichen Untersuchung** und der durchgeführten Behandlungen müssen unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes festgehalten werden (Krankengeschichte, Befundblatt, etc.). Die Eltern sind über die Resultate der Untersuchung zu informieren.

- Für die **Anfertigung von Röntgenaufnahmen**, sei es im Rahmen der Kontrolluntersuchungen, sei es vor oder während der Behandlung, ist das **Einverständnis der Eltern** erforderlich.
- In allen Fällen, die das **Einverständnis der Eltern** benötigen, überträgt eine Ablehnung den Eltern die Verantwortung für die Folgen nicht durchgeführter diagnostischer oder therapeutischer Vorkehrungen.
- Grundsätzlich soll für alle vorgesehenen Behandlungen ein **Kostenvoranschlag** ausgestellt werden, es sei denn, es handle sich um Bagatellen. Der Kostenvoranschlag soll es den Eltern ermöglichen, die notwendigen Behandlungen und ihre Kosten zu beurteilen.

Die **Kosten der Behandlung** von vermeidbaren Kariesschäden sollten grundsätzlich von den Eltern getragen werden. Die Gemeinden können Beiträge zur Behandlung leisten.

Die Behandlungen haben mit einfachen, aber zweckmässigen und wirksamen Mitteln und Methoden zu erfolgen. Im Rahmen der Schulzahnpflege werden folgende Behandlungen durchgeführt:



Die Schulzahnpflege stellt sicher, dass alle Kinder die selbe Chance erhalten, ihre Zähne ein Leben lang gesund zu halten.

Behandlung der Kariesschäden

Der lückenlosen Behandlung von Kariesschäden kommt erste Priorität zu. Unbehandelte Kariesdefekte («Löcher») breiten sich allmählich bis ins Zahnmark aus, verursachen Schmerzen und führen oft zur Abszessbildung und zum vorzeitigen Zahnverlust (Extraktion).

Eltern, die eine Behandlung von Milchzähnen oder bleibenden Zähnen mehrmals ablehnen, müssen über die schwerwiegenden Folgen ihrer Haltung (Schmerzen/Abszesse/Zahnverlust) in Kenntnis gesetzt werden.

Behandlung von Erkrankungen des Zahnhalteapparates

In der Regel handelt es sich im Kindesalter nur um einfache Zahnfleischentzündungen, die in wenigen Tagen abheilen, sobald das Kind seine Mundhygiene verbessert.

Ein Sonderfall sind die sehr seltenen juvenilen Parodontitiden. Bei dieser Erkrankung ist eine spezifische zahnärztliche Behandlung unverzichtbar. Da ihre Entstehung nach heutigen Erkenntnissen nicht vermeidbar ist, werden die Behandlungskosten von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen (KVG Art. 31 Abs. 1 lit. a / Art. 17 lit. b. KLV).

Behandlung von Zahn- und Kieferstellungsanomalien

In den Aufgabenbereich der Schulzahnpflege gehören nur Zahn- und Kieferfehlstellungen, welche die Kaufunktion entscheidend beeinträchtigen und einer strengen Indikation unterliegen (Schwerebewertungsliste).

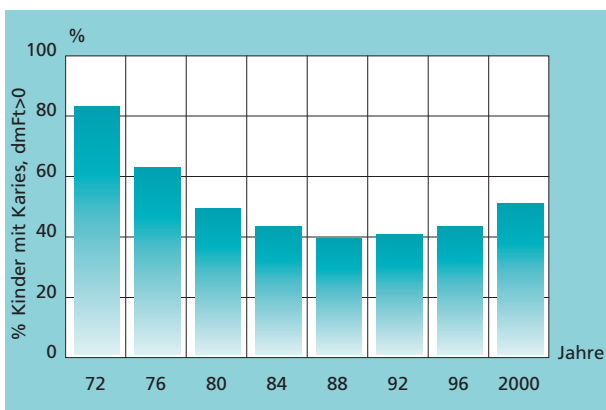
Bestimmte schwere Anomalien des Kieferskeletts sowie mehrfache Anomalien oder Nichtanlagen der Zähne werden als Geburtsgebrechen in der Verordnung über die Geburtsgebrechen (GgV) definiert und aufgelistet. Die Kosten für die Behandlung werden in diesen Fällen von der Invalidenversicherung übernommen.

Zahnunfälle

Zahnunfälle bei Kindern erfordern eine möglichst rasche zahnärztliche Versorgung. Jede versäumte Stunde kann die Folgen entscheidend verschlimmern. Alle unfallbedingten Zahnschäden bei Kindern und nicht erwerbstätigen Jugendlichen sind durch die obligatorische Krankenversicherung abgedeckt (Art. 31 Abs. 2 KVG).

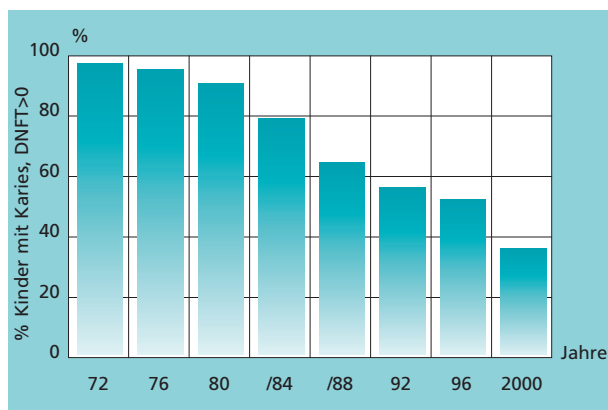
Prozent Schüler mit Karies

7-jährige



Kanton Zürich: 7-jährige Kinder mit Karies im Milchgebiss

14-jährige



Kanton Zürich: 14-jährige Kinder mit Karies an den bleibenden Zähnen

Organisation der Schulzahnpflege

Im Laufe der Jahrzehnte haben sich drei Systeme entwickelt und bewährt. Welche Organisationsform bevorzugt wird, hängt von der Bevölkerungsdichte und von der Anzahl der im betreffenden Siedlungsraum zur Verfügung stehenden Zahnarztpraxen ab.

1. Vertraglich verpflichtete Zahnärztinnen und Zahnärzte

Für Kontrolluntersuchungen und allfällige Behandlungen stehen den Eltern in den meisten Gemeinden Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Auswahl, welche durch Einzelvertrag zur Schulzahnpflege verpflichtet sind.

2. Freie Zahnarztwahl

In immer mehr Gemeinden wird die Wahl der Zahnärztin oder des Zahnarztes ganz den Eltern überlassen.

3. Schulzahnkliniken

In einigen Städten und Gemeinden oder Gemeinde-Verbunden bestehen zum Teil Schulzahnkliniken. Ihre Aufgaben und ihre personelle Besetzung werden durch Gesetze und Verordnungen geregelt.

Als Zentren für die praktische Ausbildung in Kinderzahnmedizin erfüllen diese Institutionen eine wichtige Aufgabe in der Schulzahnpflege.

Personaleinsatz

Zahnärztinnen und Zahnärzte sind für die jährliche zahnmedizinische Untersuchungen und für die Behandlungen zuständig.

Teilzeitliche Schulzahnpflegehelferinnen (SZPH) betreuen heutzutage rund 500'000 Kindergarten- und Schulkinder in der Schweiz. Sie sind für die Erziehung der Kinder zur Zahngesundheit zuständig und führen die Zahnbürstübungen in Kindergärten und Schulen durch. In dieser Rolle haben die SZPH die Lehrerschaft in vielen Gemeinden abgelöst, oder teilen die Aufgaben mit ihr.

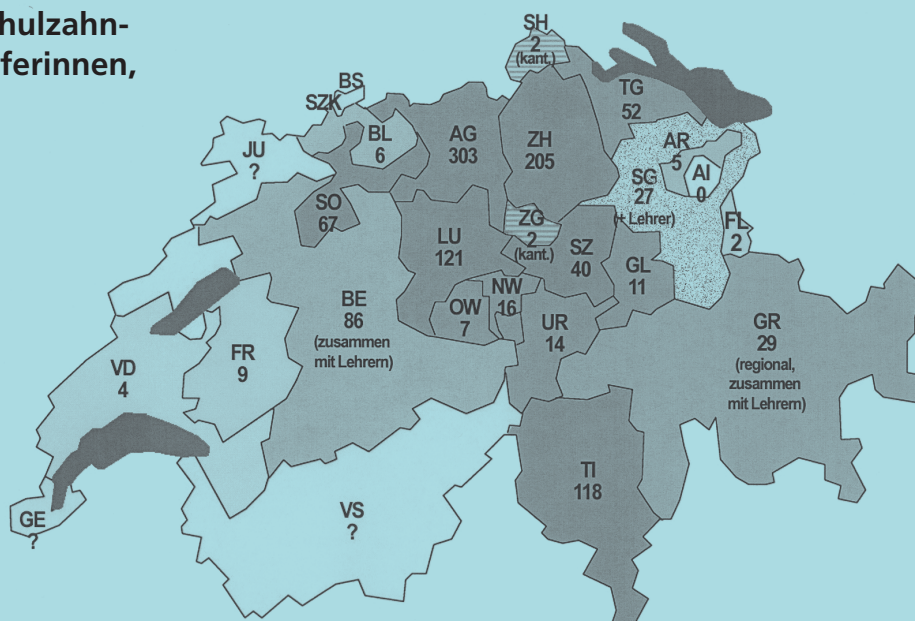
Die «**Stiftung für Schulzahnpflegehelferinnen**» [Adresse siehe Anhang] übernimmt ihre Aus- und Weiterbildung und berät darüber hinaus die Gemeinden zu allen Problemen der zahnmedizinischen Vorbeugung in der Schule.

Die **Lehrerschaft** (Kindergarten und alle Schulstufen) begleitet Kinder und Jugendliche in ihrer Schulzeit und ist deshalb besonders dazu geeignet, in speziellen Unterrichtsstunden die Zahngesundheitserziehung zu fördern.

Behandlungsbeiträge der Gemeinden

Sofern nicht die kantonale Gesetzgebung Behandlungsbeiträge vorsieht oder den Gemeinden die Höhe derselben vorschreibt, können die Gemeinden über die Beitragsskala bestimmen oder ganz auf öffentliche Beiträge verzichten.

Aktive Schulzahn- pflegehelferinnen, 2004



Eine Gemeinde, die eine optimale Kariesvorbeugung in Kindergärten und Schulen gewährleistet (6 x Zahnbürstübungen mit F-Präparaten + Lektion und jährliche zahnärztliche Kontrolle), ist durchaus berechtigt, keine Beiträge für die Behandlung von vermeidbaren Kariesschäden zu leisten. Es müssen aber Lösungen für Härtefälle vorhanden sein, um auszuschliessen, dass eine dringend nötige Behandlung aus finanziellen Gründen nicht durchgeführt werden kann. Eine langfristige Verbesserung der Mundgesundheit kann nur erreicht werden, wenn in die Vorbeugung investiert wird, gegebenenfalls zu Lasten der Behandlung.

Bei der **Beurteilung ihrer Beitragspraxis** sollten die Gemeindebehörden die immer häufiger beobachtete Tatsache berücksichtigen, dass Eltern aus Kostengründen die vom Schulzahnarzt oder der Schulzahnärztin als notwendig eingestufte Behandlung von Zahnschäden ablehnen. Dies trifft vor allem für weniger bemittelte Bevölkerungsteile zu. Dabei wird in der momentanen Not ausser Acht gelassen, dass die Behandlungen in irgend einer Form nachgeholt werden müssen und dann wegen fortschreitender Erkrankung der Behandlungsumfang und die Kosten grösser geworden sind. Es leidet nicht nur die Zahngesundheit der betroffenen Kinder, sondern auch die elterliche Motivation für die Schulzahnpflege geht verloren.

Unter Berücksichtigung der gemeindeeigenen Mittel ist eine nach elterlichem Einkommen abgestufte Unterstützung durch die Gemeinde für die sinnvolle und zweckmässige Behandlungspraxis unverzichtbar und entspricht dem sozialen Auftrag der Schulzahnpflege!

ANHANG

Quellennachweis

- **SCHULZAHNPFLEGE.**
Eine Anleitung für Gemeinden und Schulzahnärzte
(Bezugsadresse: Presse- und Informationsdienst SSO, Postfach, 3000 Bern 8)
- «Zahngesundheit im Unterricht»
(Bezugsadresse: Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft, SSO-Shop (beim Presse- und Informationsdienst SSO); Preis Fr. 40.– plus Versandkosten)
- Folienserie «Die Zähne», 51 Folien mit ausführlichem Textheft
(Bezugsadresse: Stiftung für Schulzahnpflegehelferinnen, Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Postfach, 8032 Zürich; Preis Fr. 178.– plus Versandkosten)

Adressen

- Sekretariat SSO
Münzgraben 2, Postfach 664, 3000 Bern 7
- Presse- und Informationsdienst SSO
Postgasse 19, Postfach, 3000 Bern 8
- Stiftung für Schulzahnpflegehelferinnen
Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Postfach, 8032 Zürich

Bitte senden Sie mir gratis

_____ Ex. dieses 8-seitigen «Vademecums»

_____ Ex. der ausführlichen Anleitung (Format A4, 40 Seiten)
«Schulzahnpflege – eine Anleitung für Gemeinden und Schulzahnärzte»

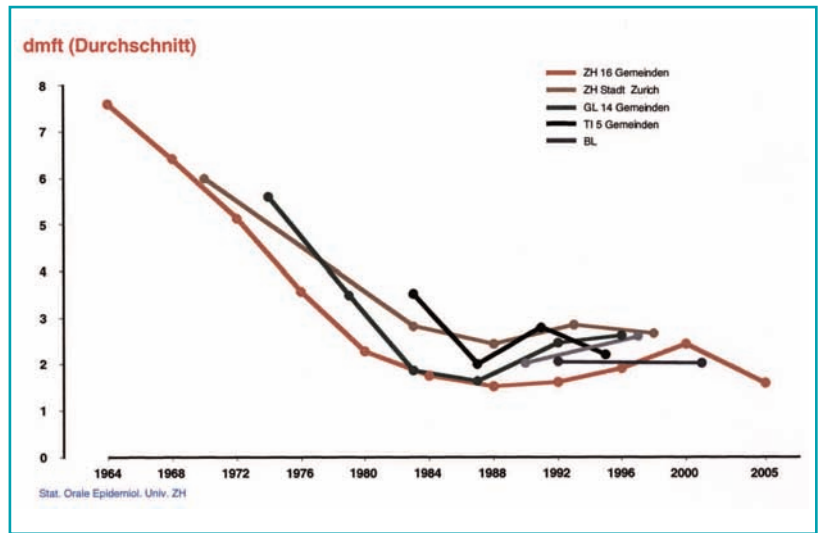
Name/Vorname: _____

Institution: _____

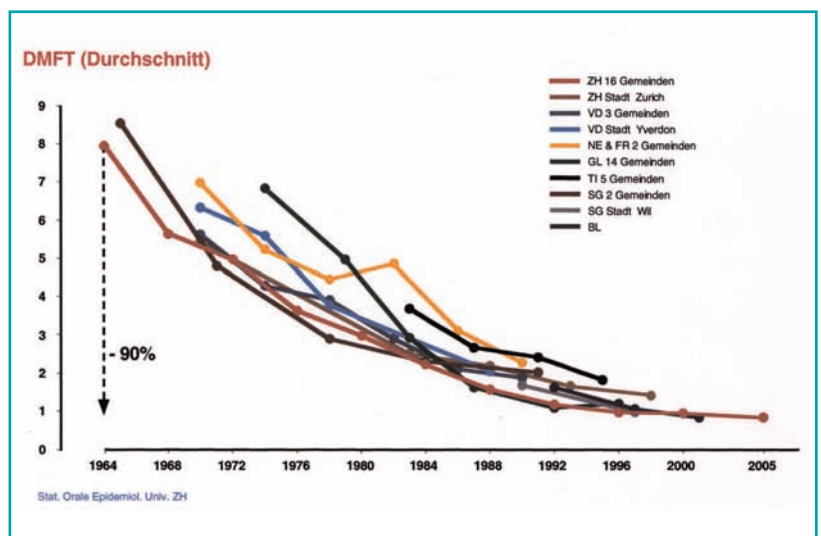
Adresse: _____

Datum: _____

Verlauf des Kariesbefalls im Milchgebiss bei 7-jährigen Schülern aus verschiedenen Kantonen und Städten der Schweiz



Verlauf des Kariesbefalls im bleibenden Gebiss bei 12-jährigen Schülern aus verschiedenen Kantonen und Städten der Schweiz



Bitte frankieren

Presse- und Informationsdienst SSO
Postfach
3000 Bern 8